

Statuten des Vereins des Freundeskreises des Freiburger Kammerorchesters (VFFKO)

26. September 2017

I. Zweck und allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name, Dauer und Zweck

¹ Der Freundeskreis des Freiburger Kammerorchesters (VFFKO) ist ein Verein (nachfolgend: der Verein) im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB

² Er besteht auf unbestimmte Zeit.

³ Sein Zweck ist es, die Tätigkeit des Freiburger Kammerorchesters FKO zu unterstützen.

Art. 2 Sitz

¹ Der Sitz des Vereins ist Fribourg/Freiburg.

² Der Verein ist nicht im Handelsregister eingetragen.

II. Mitglieder

Art. 3 Zusammensetzung

¹ Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

² Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme.

³ Die Mitgliedschaft endet entweder durch schriftliche Austrittserklärung, die bis drei Monate vor Ende des Kalenderjahres erfolgen muss, oder automatisch durch Ausschluss bei wiederholtem Ausbleiben der Zahlung des Jahresbeitrags.

⁴ Der Vorstand kommuniziert bei jeder ordentlichen Generalversammlung den Stand der Beitritte und Austritte.

III. Organisation

Art. 4 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) das Rechnungsprüfungsorgan.

Art. 5 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber Dritten rechtswirksam durch die Kollektivunterschrift zu zweien von Präsident/Präsidentin und Sekretär/Sekretärin oder einem anderen Vorstandsmitglied.

A. Generalversammlung

Art. 6 Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.

Art. 7 Zuständigkeiten

¹ Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

² Sie entscheidet über alle Fragen, die durch die vorliegenden Statuten keinem anderen Organ übertragen sind.

³ Insbesondere hat sie folgende Kompetenzen:

- a) Wahl des Vorstands und des Präsidiums;
- b) Wahl des Rechnungsprüfungsorgans;
- c) Festlegung des jährlichen Mitgliedergrundbeitrages;
- d) Genehmigung der Vereinsrechnung;
- e) Genehmigung und Änderung der Statuten;
- f) Auflösung des Vereins.

Art. 8 Einberufung

¹ Die Generalversammlung tritt mindestens ein Mal pro Jahr zusammen, in der Regel spätestens Ende Juni.

² Zusätzlich muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies durch schriftliche Eingabe von ihm verlangt. Auch der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn er dies für nötig erachtet.

³ Die Mitglieder der Generalversammlung werden mindestens zehn Tage vor der Versammlung eingeladen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich schriftlich. Sie kann auch auf elektronischem Weg erfolgen für die Mitglieder, die sich mit dieser Art der Einladung einverstanden erklären. Sie enthält die Traktandenliste der Generalversammlung.

Art. 9 Präsidium und Sekretariat der Generalversammlung

¹ Die Präsidentin/der Präsident des Vereins oder, bei Verhinderung derselben, die Vize-Präsidentin oder der Vize-Präsident stehen der Generalversammlung vor.

² Die Sekretärin/der Sekretär des Vorstands führt das Protokoll.

Art. 10 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Mehrheit

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre satzungsgemässen Wahlen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, Artikel 25 der vorliegenden Statuten vorbehalten.

² Jedes Vereinsmitglied hat eine einzige Stimme. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein anwesendes Mitglied oder der Vorstand eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.

Art. 11 Ablauf und Beschlüsse

¹ Zu Beginn der Generalversammlung bezeichnet der oder die Vorsitzende mindestens einen Stimmenzähler oder eine Stimmenzählerin. Dieser oder diese darf nicht Vorstandsmitglied sein.

² Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die ordnungsgemäss auf der Traktandenliste angekündigt worden sind.

B. Vorstand

Art. 12 Vorstand

¹ Der Vorstand ist das ausübende Organ des Vereins.

² Er setzt sich auf mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Folgende Funktionen müssen zwingend verteilt werden:

- a) Präsidium;
- b) Vize-Präsidium;
- c) Sekretariat;
- d) Kasse;
- e) Mitglied, das den Vorstand des Vereins Freiburger Kammerorchester vertritt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Generalversammlung als solche/r bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13 Wahl und Amtsdauer

¹ Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

² Sie können wiedergewählt werden.

Art. 14 Zuständigkeiten

Der Vorstand hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Er behandelt alle laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen;
- b) er schlägt der Generalversammlung Aktionen vor zur Unterstützung der Tätigkeit des Freiburger Kammerorchesters und überwacht deren Umsetzung;
- c) er vertritt den Verein nach aussen;
- d) bei Bedarf erlässt er Reglemente zur Anwendung der vorliegenden Statuten.

Art. 15 Einberufung

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen, so oft es die anfallenden Vereinsgeschäfte erfordern und ferner auch, wenn es ein Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail verlangt.

Art. 16 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Mehrheit

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Präsident/die Präsidentin oder der Vize-Präsident/die Vize-Präsidentin anwesend sind.

² Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt dem/der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Art. 17 Zirkularbeschlüsse

¹ Verlangt kein Vorstandsmitglied eine mündliche Entscheidungsfindung, können Beschlüsse auch gefällt werden, indem die Meinungen der Mitglieder zu einem in Umlauf gebrachten Vorschlag schriftlich oder auf elektronischem Weg eingeholt werden.

² Solche Zirkularbeschlüsse sind nur rechtsgültig, wenn alle Vorstandsmitglieder Stellung bezogen haben.

³ Sie müssen in einem Beschlussprotokoll festgehalten werden, das jedem Vorstandsmitglied zugestellt wird.

Art. 18 Protokoll

Der Sekretär/die Sekretärin erstellt von jeder Vorstandssitzung ein Protokoll. Es wird grundsätzlich innert zehn Tagen nach der Sitzung jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail zugestellt.

Art. 19 Vakanz

Im Falle einer Vakanz im Vorstand wählt die Generalversammlung ein neues Mitglied. Ein Vorstandsmitglied gewährleistet die vorübergehende Vertretung bis zum Amtsantritt desselben.

C. Rechnungsprüfungsorgan

Art. 20

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan erstellt zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über Bilanz und Rechnung des Vereins. Es kann Vorschläge zur Finanzverwaltung abgeben.

² Es wird von der Generalversammlung auf eine Dauer von zwei Jahresrechnungen gewählt. Handelt es sich beim Rechnungsprüfungsorgan um eine natürliche Person, wird auch eine Stellvertretung bezeichnet.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 21 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Ressourcen des Vereins sind:

- a) jährliche Mitgliedergrundbeiträge;
- b) Spenden;

- c) Einkünfte aus Aktionen, die der Vorstand zugunsten des Freiburger Kammerorchesters durchführt;
- d) Kapitalerträge.

Art. 22 Finanzielle Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftbarkeit seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 Statutenänderungen

¹ Eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Vorschlag des Vorstandes oder Antrag von zehn Mitgliedern, der mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin gestellt werden muss, eine totale oder teilweise Revision der vorliegenden Statuten beschliessen.

² Der Vorstand legt den Statutenänderungsvorschlag der Generalversammlung zusammen mit seinem Antrag vor.

Art. 25 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 26 Liquidation

¹ Wird die Auflösung beschlossen, so wird der Vorstand mit der Liquidation betraut, sofern die Generalversammlung nicht anders entscheidet.

² Während der ganzen Liquidationsdauer behält die Generalversammlung ihre Kompetenzen. Ihr obliegt namentlich die Ratifizierung des Liquidationsabschlusses.

³ Nach Tilgung sämtlicher Schulden wird das Restvermögen einem oder mehreren Vereinen überwiesen, die einen ähnlichen Zweck haben und im Kanton Freiburg tätig sind.

Art. 27 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten treten mit ihrer Annahme durch die konstituierende Generalversammlung in Kraft.

Genehmigt von der Generalversammlung am 26. September 2017

Der Präsident:

Der Sekretär: